

CERTIFICACION DE LA ADMINISTRACION FISCAL AUSTRIACA

Las autoridades fiscales austriacas, vista la petición formulada en la página anterior, certifican que, en cuanto les es posible conocer, don

.....
anteriormente mencionado. La sociedad
anteriormente mencionada es residente en Austria en el sentido del Convenio hispano-austriaco para evitar la doble imposición.

Hecho en el

Oficina u organismo

Firma

Sello

INFORMACION

El Convenio fiscal firmado el 20 de diciembre de 1966 entre España y Austria (artículo 10) establece que el término dividendos comprende los rendimientos de las acciones o bonos de disfrute, de las partes de las minas, de las acciones de fundador o de otros derechos, excepto los de crédito, que permitan participar en los beneficios, así como las rentas de otras participaciones sociales asimiladas a los rendimientos de las acciones por la legislación fiscal del Estado en que resida la sociedad que los distribuye.

Estas rentas están actualmente gravadas en España por el impuesto a cuenta y por los impuestos sobre la renta de las personas físicas y sobre sociedades, según los casos. En virtud del artículo 10, párrafo 2, del Convenio, España limita al 15 por 100 el impuesto, quedando rebajado al 10 por 100 cuando el beneficiario sea una sociedad (excluidas las sociedades de personas) que posea directamente al menos el 50 por 100 del capital de la sociedad que los abona, siempre que esta participación esté representada por acciones al menos con un año de antelación a la fecha de distribución.

El artículo 11 del Convenio se refiere a los intereses y comprende bajo esta denominación los rendimientos de la deuda pública, de los bonus u obligaciones con o sin garantía hipotecaria y con derecho o no a participar en beneficios, y de los créditos de cualquier clase, así como cualquier otra renta que la legislación fiscal del Estado de donde procedan los intereses asimila a los rendimientos de las cantidades dadas a préstamo. Los intereses también están gravados en España por el impuesto a cuenta y por los impuestos sobre la renta de las personas físicas o sobre sociedades, según los casos. En virtud del artículo 11, párrafo 2, del Convenio, España limita esta imposición al 5 por 100.

Los residentes de Austria que hayan percibido dividendos o intereses de fuente española y no hayan disfrutado de la reducción limitada del impuesto español en la fuente podrán pedir la devolución del exceso del impuesto retenido, utilizando para ello el presente formulario (formado por tres ejemplares, uno en español y dos en alemán).

La Oficina fiscal de Austria, que es competente para someter al beneficiario a los impuestos sobre la renta y sobre el patrimonio, expedirá la certificación que figura en este formulario; y dicho beneficiario (o su representante, según los casos) remitirá el ejemplar en idioma español a la Delegación de Hacienda de la provincia española donde estuviese domiciliada fiscalmente la persona o entidad que satisface los dividendos o los intereses. El segundo ejemplar del formulario, en idioma alemán, será para las autoridades fiscales de Austria, y el tercero, para el propio peticionario.

El plazo para formular la petición de devolución ante la Delegación de Hacienda será el de un año, que empezará a contarse desde las fechas siguientes: a) En el caso de dividendos, una vez transcurridos dos meses a partir del día en que dichas rentas fueron exigibles; y b) En el caso de intereses, a partir del último día del primer mes siguiente al trimestre natural en que dichos intereses fueron exigibles.

En una misma petición de devolución podrán comprenderse varias rentas (dividendos e intereses) a condición de que todas ellas hayan sido satisfechas por la misma persona o entidad residente de España dentro del plazo de un año indicado.

Es de advertir que en el caso de intereses de la deuda pública de un Estado contratante no se pedirá ninguna devolución, puesto que estos intereses solo pueden someterse a imposición en dicho Estado (artículo 11, párrafo 3, del Convenio).

ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG

**der spanischen Einkommensteuer gemäß Artikel 10 und 11 des
österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom
20. Dezember 1966**

Vor- und Zuname(n) ¹⁾ oder Firma des Eigentümers ²⁾ Nutznießers ²⁾ der Wertpapiere

Genauere Anschrift:

Der Unterzeichnete bestätigt, dass der Eigentümer ²⁾ Nutznießer ²⁾ der nachstehend angeführten Wertpapiere:
 - Seinen Wohnsitz im Sinne des spanisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich hat;
 - In Spanien keine Betriebsstätte besitzt, zu der die Beteiligungen oder Forderungen tatsächlich gehören, für die die nachstehend angeführten Einkünfte gezahlt werden;
 er ersucht um Rückerstattung der zuviel entrichteten spanischen Steuer hinsichtlich nachstehend angeführter Einkünfte aus Wertpapieren,
 die ausgegeben wurden von ³⁾

Art der Wertpapiere ⁴⁾	Datum des Erwerbs	Anzahl der Wertpapiere	Seriennummer der Wertpapiere	Seriennummer (oder Fälligkeitstag) der Kupons ⁵⁾	Zahl der Kupons	Einzelwert der Kupons in Euro ⁶⁾	Gesamtwert (Spalte F x Spalte G)
A	B	C	D	E	F	G	H
Summe der Kupons						Summe in Euro	

Einbehaltene Quellensteuer	% ⁶⁾		Euro ⁷⁾
Quellensteuerbegrenzung laut Abkommen	% ⁸⁾		Euro ⁹⁾
Rückerstattungsbetrag (Differenz von 7 und 9)			Euro ⁹⁾
Nummer und Datum der Zahlungsbestätigung (Erlagschein) über die an das zuständige Finanzamt erfolgte Einzahlung der Steuer, deren Rückerstattung beantragt wird. ¹⁰⁾			
Vom Antragsteller bestimmte spanische Bank oder in Spanien vertretene Bank, wohin der beantragte Rückerstattungsbetrag auf seine Rechnung und in seinem Namen überwiesen werden soll. ¹¹⁾			

Name, Beruf und Anschrift des Bevollmächtigten:

Ort:, Datum:

Unterschrift des Eigentümers ²⁾ Nutznießers ²⁾ oder Bevollmächtigten ²⁾

¹⁾ Der Zuname ist zu unterstreichen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Name und Anschrift der in Spanien ansässigen Gemeinschaft oder Gesellschaft, die die Aktien ausgegeben hat (oder des Schuldners der Zinsen).
⁴⁾ Werden Zinsen aus Darlehen bezogen, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, ist in Spalte A ein diesbezüglicher Vermerk anzubringen; in Spalte B ist das Datum der Darlehensgewährung und in Spalte H ist die Summe der Zinsen anzugeben, hinsichtlich derer die Rückerstattung beantragt wird; die restlichen Spalten bleiben frei.
⁵⁾ Bei Aktien ohne Kupons ist in Spalte E der Auszahlungstag der Dividenden anzugeben und in Spalte G der Betrag dieser Dividende pro Aktie.
⁶⁾ Hier ist der Prozentsatz anzugeben.
⁷⁾ Gesamtsumme der einbehaltenen Quellensteuer.
⁸⁾ Quellensteuerbegrenzung in Prozenten gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.
⁹⁾ Höhe der Quellensteuer in Euro unter Berücksichtigung der Quellensteuerbegrenzung gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.
¹⁰⁾ Sind dem Antragsteller diese Daten bekannt, so hat er sie anzuführen; sind sie ihm nicht bekannt, so hat er von der in Spanien ansässigen Person, welche die Dividenden oder Zinsen ausgezahlt hat, eine Bescheinigung über Datum und Nummer des Steuereinzahlungsbeleges anzufordern. Wird diese Bescheinigung nicht zusammen mit diesem Formular eingereicht, so wird der Rückzahlungsantrag weitergeleitet, wenn diese Angaben bei der spanischen Finanzbehörde aufscheinen.
¹¹⁾ Will der Erstattungsberechtigten keine Bank sondern eine andere in Spanien ansässige Person (Firma) als Empfänger für die Überweisung des Erstattungsbetrages bestimmen, ist dies auf dem Formular zu vermerken, wobei anzugeben ist: Vor- und Zuname, Firma oder Bezeichnung usw. dieser Person, Anschrift des steuerlichen Wohnsitzes dieser Person in Spanien.

BESTÄTIGUNG DES ÖSTERREICHISCHEN FINANZAMTES

Die österreichischen Steuerbehörden bestätigen nach Durchsicht des umseitigen Antrages, dass ihres Wissens, Herr

(wie umseitig angeführt), die Gesellschaft

(wie umseitig angeführt), seinen/ihren Wohnsitz im Sinne des spanisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich hat.

Ort: _____, Datum: _____

Behörde: _____

Unterschrift: _____

Amtssiegel

ERLÄUTERUNG

Gemäß dem am 20. Dezember 1966 zwischen Spanien und Österreich unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommens bedeutet der Ausdruck „Dividenden“ (Artikel 10) Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

Diese Einkünfte unterliegen derzeit in Spanien der als Vorausleistung erhobenen Steuer und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien diese Steuern auf 15 vom Hundert; dieser Prozentsatz ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn der Erstattungsberechtigte eine Gesellschaft ist (ausgenommen Personengesellschaften), die unmittelbar über mindestens 50 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und diese Beteiligung seit mindestens einem Jahr vor dem Auszahlungszeitpunkt besitzt.

Artikel 11 des Abkommens bezieht sich auf Zinsen, wobei unter diesem Ausdruck Einkünfte aus öffentlichen Anteilen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, verstanden werden. Zinsen unterliegen in Spanien ebenfalls den als Vorauszahlungen zu zahlenden Steuern und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien die Besteuerung auf 5 vom Hundert.

In Österreich ansässige Personen, die Dividenden und Zinsen aus spanischen Quellen erhalten haben und nicht in den Genuss der spanischen Steuerermäßigung gekommen sind, können unter Verwendung dieses Formulars eine entsprechende Rückerstattung der spanischen Steuer beantragen (dreifache Ausfertigung, eine in spanischer und zwei in deutscher Sprache).

Die in diesem Formular vorgesehene Bestätigung wird von jedem österreichischen Finanzamt erteilt, das für die Veranlagung des Antragstellers zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zuständig ist; die Ausfertigung in spanischer Sprache ist vom Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten unmittelbar dem Finanzamt jener spanischen Provinz zu übermitteln, in der die die Dividenden oder Zinsen zahlende natürliche Person oder Gesellschaft im Sinn der Steuergesetze ansässig ist. Die zweite Ausfertigung, in deutscher Sprache, ist für die Steuerbehörden in Österreich bestimmt und die dritte Ausfertigung verbleibt beim Antragsteller.

Die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsbetrages vor der spanischen Finanzbehörde beträgt ein Jahr und beginnt von nachstehenden Zeitpunkten an zu laufen: a) bei Dividenden: nach Ablauf von zwei Monaten gerechnet von dem Tag an, an dem diese Einkünfte fällig waren und b) bei Zinsen, vom letzten Tag des ersten Monats nach dem Kalendervierteljahr, in dem diese Zinsen fällig waren.

In diesem Formular können Rückerstattungsanträge, die mehrere Einkünfte (Dividenden oder Zinsen) betreffen, zusammengefasst werden, vorausgesetzt, dass diese Einkünfte innerhalb der genannten Jahresfrist von derselben in Spanien ansässigen natürlichen Person oder Gesellschaft gezahlt wurden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für Zinsen aus Staatsanleihen keine Rückerstattung beantragt werden kann, da diese Zinsen nur im Quellenstaat besteuert werden dürfen (Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens).

ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG

der spanischen Einkommensteuer gemäß Artikel 10 und 11 des
österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom
20. Dezember 1966

Vor- und Zuname(n) ¹⁾ oder Firma des Eigentümers ²⁾ Nutznießers ²⁾ der Wertpapiere

Genauere Anschrift:

Der Unterzeichnete bestätigt, dass der Eigentümer ²⁾ Nutznießer ²⁾ der nachstehend angeführten Wertpapiere:
 - Seinen Wohnsitz im Sinne des spanisch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens in Österreich hat;
 - In Spanien keine Betriebsstätte besitzt, zu der die Beteiligungen oder Forderungen tatsächlich gehören, für die die nachstehend angeführten Einkünfte gezahlt werden;
 er ersucht um Rückerstattung der zuviel entrichteten spanischen Steuer hinsichtlich nachstehend angeführter Einkünfte aus Wertpapieren,
 die ausgegeben wurden von ³⁾

Art der Wertpapiere ⁴⁾	Datum des Erwerbs	Anzahl der Wertpapiere	Seriennummer der Wertpapiere	Seriennummer (oder Fälligkeitstag) der Kupons ⁵⁾	Zahl der Kupons	Einzelwert der Kupons in Euro ⁶⁾	Gesamtwert (Spalte F x Spalte G)
A	B	C	D	E	F	G	H
Summe der Kupons						Summe in Euro	

Einbehaltene Quellensteuer % ⁸⁾ Euro ⁷⁾

Quellensteuerbegrenzung laut Abkommen % ⁸⁾ Euro ⁹⁾

Rückerstattungsbetrag (Differenz von 7 und 9) Euro ⁹⁾

Nummer und Datum der Zahlungsbestätigung (Erlagschein) über die an das zuständige Finanzamt erfolgte Einzahlung der Steuer, deren Rückerstattung beantragt wird. ¹⁰⁾

Vom Antragsteller bestimmte spanische Bank oder in Spanien vertretene Bank, wohin der beantragte Rückerstattungsbetrag auf seine Rechnung und in seinem Namen überwiesen werden soll. ¹¹⁾

Name, Beruf und Anschrift des Bevollmächtigten:

Ort:, Datum:

Unterschrift des Eigentümers ²⁾ Nutznießers ²⁾ oder Bevollmächtigten ²⁾

¹⁾ Der Zuname ist zu unterstreichen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Name und Anschrift der in Spanien ansässigen Gemeinschaft oder Gesellschaft, die die Aktien ausgegeben hat (oder des Schuldners der Zinsen).
⁴⁾ Werden Zinsen aus Darlehen bezogen, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, ist in Spalte A ein diesbezüglicher Vermerk anzubringen; in Spalte B ist das Datum der Darlehensgewährung und in Spalte H ist die Summe der Zinsen anzugeben, hinsichtlich derer die Rückerstattung beantragt wird; die restlichen Spalten bleiben frei.
⁵⁾ Bei Aktien ohne Kupons ist in Spalte E der Auszahlungstag der Dividenden anzugeben und in Spalte G der Betrag dieser Dividende pro Aktie.
⁶⁾ Hier ist der Prozentsatz anzugeben.
⁷⁾ Gesamtsumme der einbehaltenen Quellensteuer.
⁸⁾ Quellensteuerbegrenzung in Prozenten gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.
⁹⁾ Höhe der Quellensteuer in Euro unter Berücksichtigung der Quellensteuerbegrenzung gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens.
¹⁰⁾ Sind dem Antragsteller diese Daten bekannt, so hat er sie anzuführen; sind sie ihm nicht bekannt, so hat er von der in Spanien ansässigen Person, welche die Dividenden oder Zinsen ausgezahlt hat, eine Bescheinigung über Datum und Nummer des Steuereinzahlungsbeleges anzufordern. Wird diese Bescheinigung nicht zusammen mit diesem Formular eingereicht, so wird der Rückzahlungsantrag weitergeleitet, wenn diese Angaben bei der spanischen Finanzbehörde aufscheinen.
¹¹⁾ Will der Erstattungsrechte keine Bank sondern eine andere in Spanien ansässige Person (Firma) als Empfänger für die Überweisung des Erstattungsbeitrages bestimmen, ist dies auf dem Formular zu vermerken, wobei anzugeben ist: Vor- und Zuname, Firma oder Bezeichnung usw. dieser Person, Anschrift des steuerlichen Wohnsitzes dieser Person in Spanien.

ERLÄUTERUNG

Gemäß dem am 20. Dezember 1966 zwischen Spanien und Österreich unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommens bedeutet der Ausdruck „Dividenden“ (Artikel 10) Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

Diese Einkünfte unterliegen derzeit in Spanien der als Vorausleistung erhobenen Steuer und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien diese Steuern auf 15 vom Hundert; dieser Prozentsatz ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn der Erstattungsberechtigte eine Gesellschaft ist (ausgenommen Personengesellschaften), die unmittelbar über mindestens 50 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt und diese Beteiligung seit mindestens einem Jahr vor dem Auszahlungszeitpunkt besitzt.

Artikel 11 des Abkommens bezieht sich auf Zinsen, wobei unter diesem Ausdruck Einkünfte aus öffentlichen Anteilen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind, verstanden werden. Zinsen unterliegen in Spanien ebenfalls den als Vorauszahlungen zu zahlenden Steuern und der Einkommensteuer für natürliche Personen bzw. der Körperschaftssteuer. Auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens beschränkt Spanien die Besteuerung auf 5 vom Hundert.

In Österreich ansässige Personen, die Dividenden und Zinsen aus spanischen Quellen erhalten haben und nicht in den Genuss der spanischen Steuerermäßigung gekommen sind, können unter Verwendung dieses Formulars eine entsprechende Rückerstattung der spanischen Steuer beantragen (dreifache Ausfertigung, eine in spanischer und zwei in deutscher Sprache).

Die in diesem Formular vorgesehene Bestätigung wird von jedem österreichischen Finanzamt erteilt, das für die Veranlagung des Antragstellers zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zuständig ist; die Ausfertigung in spanischer Sprache ist vom Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten unmittelbar dem Finanzamt jener spanischen Provinz zu übermitteln, in der die die Dividenden oder Zinsen zahlende natürliche Person oder Gesellschaft im Sinn der Steuergesetze ansässig ist. Die zweite Ausfertigung, in deutscher Sprache, ist für die Steuerbehörden in Österreich bestimmt und die dritte Ausfertigung verbleibt beim Antragsteller.

Die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsbetrages vor der spanischen Finanzbehörde beträgt ein Jahr und beginnt von nachstehenden Zeitpunkten an zu laufen: a) bei Dividenden: nach Ablauf von zwei Monaten gerechnet von dem Tag an, an dem diese Einkünfte fällig waren und b) bei Zinsen, vom letzten Tag des ersten Monats nach dem Kalendervierteljahr, in dem diese Zinsen fällig waren.

In diesem Formular können Rückerstattungsanträge, die mehrere Einkünfte (Dividenden oder Zinsen) betreffen, zusammengefasst werden, vorausgesetzt, dass diese Einkünfte innerhalb der genannten Jahresfrist von derselben in Spanien ansässigen natürlichen Person oder Gesellschaft gezahlt wurden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für Zinsen aus Staatsanleihen keine Rückerstattung beantragt werden kann, da diese Zinsen nur im Quellenstaat besteuert werden dürfen (Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens).